

FÜR DIE STADT REMSCHEID

25. Jahrgang	Ausgegeben am 17. April 2020	Nummer 12

Nr. Datum Titel Seite

20/53 17.04.2020 Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zur Ergänzung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2020 (Amtsblatt Nr. 9 vom 23.03.2020, Seite 2)

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid Der Oberbürgermeister Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer). Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: http://www.remscheid.de

Amtsblatt für die Stadt Remscheid

Amtliche Bekanntmachung

20/53

Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zur Ergänzung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2020 (Amtsblatt Nr. 9 vom 23.03.2020, Seite 2)

Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zur Ergänzung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2020 (Amtsblatt Nr. 9 vom 23.03.2020, Seite 2)

Die Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung vom 22.03.2020 wird mit Wirkung vom 19.04.2020 aufgehoben.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit der

Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 16.04.2020 die Regelungen zum Infektionsschutz mit Wirkung vom 20.04.2020 für das Land Nordrhein-Westfalen verbindlich neu festgelegt, so dass eine örtliche Regelung durch die Allgemeinverfügung nicht mehr erforderlich ist. Die Allgemeinverfügung wird daher mit Wirkung vom 19.04.2020 aufgehoben.

Remscheid, den 17. April 2020 gez. Burkhard Mast-Weisz